



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 10 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und dem Schulverband
Weißdorf-Sparneck zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
- Nr. 11 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und dem Schulverband
Weißdorf-Sparneck zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

**10. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und dem Schulverband
Weißdorf-Sparneck zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

In den Sitzungen des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck vom 24.01.2024 und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck vom 19.02.2024 wurde eine Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und dem Schulverband Weißdorf-Sparneck zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 13.03.2024, Az. 0560/1-201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 18.03.2024

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

**11. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und dem Schulverband
Weißdorf-Sparneck zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

Zweckvereinbarung

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und dem Schulverband Weißdorf-Sparneck

Die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Heiko Hain,
Marktplatz 4,
95234 Sparneck

und

der Schulverband Weißdorf-Sparneck,
vertreten durch den Vorsitzenden
Daniel Schreiner,
Marktplatz 4,
95234 Sparneck

schließen nach Beschlussfassung durch die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bzw. durch die Schulbandsversammlung gemäß Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 7 ff, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung der Kassengeschäfte des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck durch die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck und die Erhebung eines Verwaltungskostenanteils hierfür.

§ 2

Der Schulverband Weißdorf-Sparneck überträgt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten seiner Verwaltung und die Führung seiner Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck.

Die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck nimmt die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbandes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbandes.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gericht und Behörden zu vertreten.

(3) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 1 und Abs. 2 auf die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck über.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck erhebt vom Schulverband Weißdorf-Sparneck für den Verwaltungsaufwand, der durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht, eine jährliche Umlage für Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten.

Die **Personalkosten** werden dadurch ermittelt, dass die prozentualen Anteile bei den Mitarbeitenden, die für den Schulverband tätig sind, abgefragt werden. Diese Anteile, ins Verhältnis zu den gesamten Lohnkosten gesetzt, ergeben zusammen den Verrechnungsbetrag für die Personalkosten.

Als **Verwaltungskosten**anteil werden 20 % der sich ergebenden Personalkosten verrechnet.

Als Basis für die **Sachkosten** wird der jährlich bekannt gegebene Kostensatz für die allgemeinen Sachkosten und IT-Kosten zugrunde gelegt (derzeit zusammen **9.570,00 €** für einen vollen Arbeitsplatz). Die %-Anteile, die sich bei der Personalkostenermittlung insgesamt ergeben, ins Ver-

hältnis zu diesem Pauschalbetrag gesetzt, ergeben den Sachkostenanteil.

§ 5

Falls kein Einvernehmen der beiden Gremien über die Pauschale nach § 4 erreicht wird oder im Falle anderer Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, kann auf Wunsch eines der beiden Vereinbarungspartner das Landratsamt Hof zur Schlichtung angerufen werden. Dessen Entscheidung über die Höhe der jährlichen Pauschale wird von beiden Vertragsparteien anerkannt.

§ 6

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember für das darauffolgende Kalenderjahr gekündigt werden.

Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine mögliche Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

§ 7

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Sparneck, den 18.03.2024

Für die
Verwaltungsgemeinschaft Sparneck:

Heiko Hain
Gemeinschaftsvorsitzender

Für den
Schulverband Weißdorf-Sparneck:

Daniel Schreiner
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de